

# Positionspapier

---

Vertrieb von nicht sicheren Produkten über  
Plattformen und Fulfillment-Center



## 1. Hintergrund

Bereits seit vielen Jahren werden Produkte auf dem europäischen und deutschen Markt angeboten, die nicht in Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten der EU hergestellt worden sind. Besonders viele Produkte für den europäischen Binnenmarkt werden in China hergestellt und von dort in die EU importiert. Dieser Prozess war bisher in der Regel so gestaltet, dass ein gewerblicher Importeur zwischengeschaltet war, der als Groß- oder Einzelhandelsunternehmen die importierten Produkte an Händler oder Verbraucher weiterveräußerte. Der Verbraucher hatte also früher in der Regel keinen direkten Kontakt mit einem Hersteller oder Händler außerhalb der EU. Für die Sicherheit der Produkte ist in diesem Ablauf der Importeur verantwortlich, auch für den Händler, der nicht selbst importiert, ergeben sich umfangreiche Verpflichtungen aus dem Produktsicherheitsrecht. So hat der Händler z. B. regelmäßig zu überprüfen, ob dem Produkt die Sicherheitsinformationen und die Gebrauchsanleitung beigelegt sind, er hat die Kennzeichnung der Produkte zu überprüfen und mit der Marktaufsicht zu kooperieren. Der Händler muss Stichprobenkontrollen der Behörden nach § 26 ProdSG dulden, die sicherstellen sollen, dass Verbraucher vor unsicheren Produkten geschützt werden und dass der faire Wettbewerb nicht durch Produkte beeinträchtigt wird, die nicht den Sicherheitsstandards in der EU entsprechen. Für die Marktüberwachungsbehörden ist gerade der stationäre Einzelhandel oftmals die erste Anlaufstelle, auch wenn im Falle von Mängeln behördliche Maßnahmen gegenüber dem Importeur deutlich mehr Effizienz versprechen als gegenüber einem Händler. Durch diese Praxis der Marktüberwachungsbehörden entstehen für Handelsunternehmen und auch kleine Einzelhandelsgeschäfte hohe administrative Belastungen.

## 2. Problematik

Im Rahmen der Digitalisierung im Handel kommt es inzwischen jedoch zunehmend zu unmittelbaren Verkäufen von Händlern außerhalb der EU an Verbraucher aus dem europäischen Binnenmarkt. Dies kann durch einen unmittelbaren Kontakt (z. B. durch eine Bestellung in einem außereuropäischen Onlineshop) oder den Kauf eines Produkts auf einer Online-Plattform (wie z. B. ebay und Amazon) geschehen, das von einem außereuropäischen Händler angeboten wird. Dabei erfolgt der Versand in einigen Fällen direkt durch den Verkäufer, z. B. aus China. Zunehmend wird die Kaufabwicklung jedoch durch sog. Fulfillment-Center übernommen. Der Hersteller oder Händler aus China liefert dann nur noch die Ware, die Lagerung, die Bestellung, die Kommissionierung, den Versand, den Forderungseinzug und die Bearbeitung von Retouren übernimmt in diesen Fällen ganz oder teilweise ein Logistikdienstleister.

Amazon bietet neben dem Verkauf von Waren über die Plattform auch Fulfillment-Dienstleistungen an und agiert damit sowohl als Plattform als auch als Fulfillment-Center. Für den Verbraucher ist dabei oft erst auf den zweiten Blick erkennbar, dass es sich um einen Verkäufer z. B. aus China handelt, weil der Versand durch Amazon oder andere Fulfillment-Dienstleister erfolgt.

Dadurch entstehen in der Praxis produktsicherheitsrechtliche Probleme. Oftmals entsprechen die Produkte, die nicht speziell für den europäischen Binnenmarkt, sondern beispielsweise für den chinesischen Markt hergestellt worden sind, nicht den gleichen Standards im Hinblick auf die Produktsicherheit und die Verwendung von Chemikalien. Während zumindest größere Importeure und Handelsunternehmen außereuropäischen Herstellern und Händlern die Einhaltung europäischer Produktstandards vorgeben und diese zum Teil auch überprüfen können, kann sich der einzelne Verbraucher nicht darauf verlassen, dass das direkt vom außereuropäischen Verkäufer erworbene Produkt den europäischen gesetzlichen Standards entspricht und sicher ist. Denn der sonst zwischengeschaltete Importeur und/oder Händler innerhalb der EU fehlt in diesen Konstellationen,



so dass es innerhalb der EU keinen Wirtschaftsakteur gibt, der die Verantwortung für die Sicherheit der auf diese Weise eingeführten Produkte trägt. Nach der aktuellen Rechtslage kann die Sicherheit dieser Produkte zudem nicht wirksam durch die Marktüberwachungsbehörden geprüft werden, da kein Zugriff auf den die Produktverantwortung tragenden Wirtschaftsakteur möglich ist.

### **3. Aktuelle Rechtslage und Marktüberwachungspraxis**

Im Falle der unmittelbaren Versendung der Ware aus einem Nicht-EU-Staat an den Verbraucher hat lediglich der Zoll die Möglichkeit, die Waren unter Einbeziehung der Marktüberwachungsbehörden zu überprüfen. Dies ist angesichts der Vielzahl an Einzelsendungen und dem damit verbundenen Aufwand kaum möglich. Ein Zugriff der europäischen Marktüberwachungsbehörden auf die meist chinesischen Verkäufer besteht in der Praxis nicht. Selbst wenn der Verbraucher das Produkt auf einer Verkaufsplattform für den europäischen oder deutschen Markt gekauft hat, der Versand aber direkt aus dem Nicht-EU-Staat erfolgt, ist eine effektive Marktüberwachung in der Praxis kaum möglich.

#### a) Vertrieb aus Nicht-EU-Staaten über eine Verkaufsplattform

Plattformen sind keine Wirtschaftsakteure oder Aussteller im Sinne des Produktsicherheitsrechts, denn Wirtschaftsakteure sind gemäß § 2 Nummer 29 ProdSG nur Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler.

##### aa) Hersteller

Der Plattformbetreiber ist kein Hersteller, weil er das auf der Plattform angebotene Produkt nicht selbst hergestellt oder entwickelt hat oder unter seinem Namen oder unter seiner Marke vertreibt.

##### bb) Importeur

Er ist auch kein Importeur. Denn dies setzt gemäß § 2 Nummer 8 ProdSG voraus, dass das Produkt vom Importeur in den Verkehr gebracht wird. Inverkehrbringen ist gemäß § 2 Nummer 15 ProdSG die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt. Nach § 2 Nummer 4 ist das Bereitstellen auf dem Markt jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produktes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. Dabei setzt die Abgabe den Wechsel der tatsächlichen Sachherrschaft über das Produkt voraus, wobei der zivilrechtliche Begriff des Besitzes gem. §§ 854 ff. BGB zur Beurteilung herangezogen wird (Klindt/Schucht, ProdSG, § 2 Rn. 26 f.). Ein solcher Wechsel der Sachherrschaft findet zwar statt, jedoch wird der Besitz direkt vom außereuropäischen Verkäufer auf den Verbraucher übertragen. Der Plattformbetreiber hatte zu keiner Zeit die tatsächliche Sachherrschaft über das Produkt, so dass er produktsicherheitsrechtlich nicht als Importeur anzusehen ist.

##### cc) Bevollmächtigter

Der Plattformbetreiber ist in der Regel auch nicht Bevollmächtigter. Dies ist gemäß § 2 Nummer 6 ProdSG jede im EWR ansässige Person, die der Hersteller schriftlich beauftragt hat, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen, um seine Verpflichtungen nach der einschlägigen Gesetzgebung der EU zu erfüllen. Als Beispiel wird genannt, dass der Bevollmächtigte sicherstellt und erklärt, dass das Produkt den Anforde-



rungen entspricht, die CE-Kennzeichnung und die Nummer der benannten Stelle an dem Produkt anbringt, die Konformitätserklärung erstellt und unterzeichnet oder die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen für die Behörden bereithält (Klindt/Schucht, ProdSG, § 2 Rn. 68). Dies ist zwar theoretisch denkbar, weil der Plattformbetreiber auch diese Aufgaben wahrnehmen könnte, in der Praxis kommt dieser Fall jedoch nicht vor. Vielmehr nutzt ein Verkäufer die Verkaufsplattform lediglich, um seine Produkte zum Kauf auf dem jeweiligen Markt anzubieten.

#### dd) Händler

Der Plattformbetreiber ist auch kein Händler. Händler ist nach § 2 Nr. 12 jede Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers. Wie oben bereits beschrieben, fehlt es an einer Abgabe des Produktes durch den Plattformbetreiber.

#### ee) Aussteller

Der Plattformbetreiber ist auch nicht Aussteller eines Produktes. Auch wenn der Aussteller kein Wirtschaftsakteur im Sinne des Produktsicherheitsrechts ist, können die Marktüberwachungsbehörden einem Aussteller das Ausstellen eines Produktes untersagen, wenn die Voraussetzungen für das Ausstellen gemäß § 3 Abs. 5 nicht erfüllt sind.

Ausstellen ist gemäß § 2 Nr. 2 ProdSG das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen eines Produktes zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt. Das Anbieten zu Zwecken der Bereitstellung auf dem Markt ist der Gesetzesbegründung nach gerade zum Zweck der Einbeziehung des Online-Handels aufgenommen worden (BT-Drs. 17/6276, S. 40).

Durch die Vorschrift wird jedoch nach der aktuellen Rechtslage der Online-Verkäufer und nicht der Plattformbetreiber erfasst. Denn der Plattformbetreiber stellt das Produkt nicht selbst aus. Denn es ist der Verkäufer, der das Produkt zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt anbietet und die Plattform lediglich als Medium nutzt. Das Gleiche gilt für das Anbieten bzw. Vorführen zum Zwecke der Werbung.

Für diese Ansicht spricht die wettbewerbs- und medienrechtliche Beurteilung von Plattformangeboten. So ist für Fehler der Angebotsbewerbung grundsätzlich der Verkäufer verantwortlich. Nach § 7 TMG ist der Diensteanbieter lediglich für eigene Informationen verantwortlich und ist nicht verpflichtet, die von ihm gespeicherten oder übermittelten Inhalte zu überwachen. Wenn der Plattformbetreiber danach grundsätzlich nicht für die Bewerbung der Angebote verantwortlich ist, kann er auch nicht für die produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen der auf der Plattform angebotenen Produkte verantwortlich sein. Denn die auf der Plattform eingestellten Inhalte könnte er wenigstens theoretisch untersuchen – wozu er grundsätzlich nach § 7 TMG jedoch nicht verpflichtet ist. Dies ist bei den auf der Plattform angebotenen Produkten aber nicht der Fall, wenn diese beim Verkäufer lagern. Zudem kann die Marktaufsicht in dieser Konstellation rein praktisch die angebotenen Produkte auch nicht auf ihre Sicherheit untersuchen, wenn diese bei Verkäufern aus dem Ausland lagern.

#### b) Vertrieb aus Nicht-EU-Staaten über Fulfillment-Center

Wenn Waren außereuropäischer Verkäufer über innerhalb der EU ansässige Fulfillment-Center an den Verbraucher versandt werden – unabhängig davon, ob für den Verkauf auch eine Plattform genutzt wird, wäre eine Überwachung durch die Marktaufsicht in der Praxis gut möglich, weil die Produkte innerhalb der EU la-



gern. Nach aktueller Rechtslage ist das Fulfillment-Center jedoch weder Wirtschaftsakteur noch Aussteller von Produkten und damit nicht verantwortlich im Sinne des Produktsicherheitsrechts.

#### aa) Hersteller und Einführer

Das Fulfillment-Center ist weder Hersteller, weil es nicht an der Herstellung oder Entwicklung des Produktes beteiligt ist, sondern nachgelagerte Tätigkeiten wie z. B. die Lagerung und den Versand übernimmt.

Noch wird das Fulfillment-Center derzeit als Einführer des Produkts angesehen. Dies würde nach aktueller Rechtslage voraussetzen, dass das Fulfillment-Center ein Produkt von außerhalb der EU in Verkehr bringt, also erstmalig auf dem Markt bereitstellt. Da das Bereitstellen eine Abgabe, also den Wechsel der tatsächlichen Sachherrschaft i. S. d. § 854 BGB voraussetzt (vgl. Klindt/Schucht, ProdSG, § 2 Rn. 26 ff.), müsste das Fulfillment-Center zuvor selbst den Besitz gemäß § 854 BGB erworben haben. Das ist jedoch in der Regel nicht der Fall, weil die Dienstleistungen des Fulfillment-Centers gerade keine eigene Sachherrschaft an dem Produkt begründen sollen und es damit in der Regel am Willen fehlt, die Sache für sich zu besitzen. Es ist vielmehr von einer Besitzdienerschaft gemäß § 855 BGB auszugehen, weil das Fulfillment-Center die Produkte für einen anderen, nämlich den Verkäufer, besitzt und den Weisungen des Verkäufers Folge zu leisten hat. Daher bleibt trotz der Lagerung der Waren durch das Fulfillment-Center der Verkäufer der Besitzer, so dass auch die Besitzübertragung direkt vom Verkäufer auf den Verbraucher erfolgt.

#### bb) Händler und Aussteller

Ein Fulfillment-Center ist kein Aussteller, weil es keine Produkte zum Zweck der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt anbietet, aufstellt oder vorführt. Es bietet lediglich Dienstleistungen zur Abwicklung der Kaufverträge zwischen dem außereuropäischen Verkäufer und dem Verbraucher innerhalb der EU an. Für das Angebot selbst – ob in einem eigenen Online-Shop oder auf einer Plattform – bleibt jedoch der Verkäufer verantwortlich.

Unterschiedlich wird beurteilt, ob ein Fulfillment-Center unter bestimmten Bedingungen Händler im Sinne des Produktsicherheitsrechts sein kann.

Händler ist nach der Definition des gemeinsamen Rechtsrahmens für die Vermarktung von Produkten (*New Legislative Framework*)<sup>1</sup> jeder, der ein Produkt auf dem Markt bereitstellt mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers. Folgt man der oben dargestellten Position, dass ein Bereitstellen auf dem Markt, also die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produktes zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, einen Besitzübergang voraussetzt, kann das Fulfillment-Center nicht als Händler angesehen werden, weil es keinen Eigenbesitz im Sinne von § 854 BGB ausübt.

Eine andere Position wird in dem neuen „Blue Guide“, dem Leitfaden zur Anwendung des harmonisierten EU-Produktsicherheitsrechts, vertreten, der im Sommer 2016 veröffentlicht worden ist. Dort wird die Ansicht vertreten, dass Fulfillment-Center zumindest dann als Händler anzusehen seien, wenn sie über die Dienstleistungen von Paketdiensten hinausgehende Dienstleistungen erbrächten und damit zu einem notwendigen Teil der Lieferkette würden.

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates



Diese Position ist grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch ist jedoch, dass die Einbeziehung der Fulfillment-Center lediglich im „Blue Guide“, einer Orientierungshilfe, verankert ist und dadurch keine Rechtssicherheit über die Anwendung des Produktsicherheitsrechts besteht und die Marktüberwachungsbehörden sich aus diesem Grund abwartend verhalten könnten. Zudem ist die allgemeine Produktsicherheitsverordnung nach wie vor politisch durch die Frage der verpflichtenden Herkunftsangabe blockiert und noch nicht an den gemeinsamen Rechtsrahmen angepasst, was zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit führt.

### c) Rechtsfolgen

Gegen andere Personen als Wirtschaftakteure und Aussteller sind Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 ProdSG nur zulässig, solange ein gegenwärtiges ernstes Risiko nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann. Ob ein solches Risiko vorliegt, ist letztlich anhand des Einzelfalls zu beurteilen. Die Anforderungen an die Inanspruchnahme einer anderen Person sind jedoch hoch – sowohl im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter (insbesondere Leben und Gesundheit, ggfs. auch die Erhaltung von Sachwerten und der Schutz der Umwelt) als auch hinsichtlich der zeitlichen Nähe eines Schadenseintritts als auch hinsichtlich seiner Wahrscheinlichkeit (vgl. Klindt/Schucht, ProdSG, § 27 Rn. 19 ff.).

Nicht erfasst sind von dieser Ermächtigungsgrundlage jedenfalls die Beanstandung formeller Mängel und auch routinemäßige Marktüberwachungsmaßnahmen anhand von Stichproben gemäß § 26 Absatz 1 ProdSG. Vielmehr werden in der Regel konkrete Hinweise auf die Gefährlichkeit von Produkten erforderlich sein, z. B. wenn bereits Schäden bei der Verwendung eines Produkts eingetreten sind, die auf Produktmängel zurückzuführen sind und die Marktüberwachungsbehörde davon Kenntnis erhält. Diese Bedingungen werden nur in sehr seltenen Fällen eintreten.

## **4. Lösungsvorschlag**

Die mangelhafte, insbesondere rechtlich ungeklärte Erfassung der Fulfillment-Center bewirkt Lücken beim Schutz der Verbraucher und führt zu Wettbewerbsverzerrungen. Denn die Produkte von Verkäufern aus Nicht-EU-Staaten, die über Fulfillment-Center vertrieben werden, unterliegen in der Praxis oft nicht der Marktüberwachung. Da eine wirksame Kontrolle der produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen somit nicht besteht, müssen die Wirtschaftsakteure außerhalb der EU, deren Produkte den Anforderungen nicht entsprechen, derzeit meist nicht befürchten, dass der Vertrieb ihrer unsicheren Produkte durch Maßnahmen der Marktaufsichtsbehörden beeinträchtigt wird oder Sanktionen verhängt werden. Sie können daher rein tatsächlich oft auf Sicherheitsmaßnahmen am Produkt oder formale Anforderungen des Produktsicherheitsrechts verzichten und gegenüber den Mitbewerbern aus der EU günstigere Preise anbieten. Dadurch wird der Wettbewerb beeinträchtigt.

Aus Sicht des HDE sollte die Marktüberwachung grundsätzlich auch Produkte prüfen können, die von Verkäufern außerhalb Europas an die europäischen Verbraucher geliefert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dies bei einzelnen, direkt an den Verbraucher versandten Waren sehr aufwendig ist.



Wenn Dritte jedoch für den außereuropäischen Händler typischen Aufgaben eines Verkäufers übernehmen und Produkte unmittelbar an die Verbraucher versenden, sollten diese Stellen nach Ansicht des HDE wie ein Händler produktsicherheitsrechtliche Verantwortung tragen. Es kann von einem Plattformbetreiber oder Fulfillment-Center zwar nicht in jedem Fall verlangt werden, dass er wie ein Importeur auch die Verantwortung für die Konformität der Produkte übernimmt. Grundsätzlich sollten diese Wirtschaftsakteure aber zumindest die gleichen Pflichten zu erfüllen haben, die ein Händler innerhalb der EU vor der Abgabe eines Produktes erfüllen muss.

Um eine effektive Marktüberwachung zu ermöglichen, sollten Dritte, z. B. Fulfillment-Center, wenn sie Waren von außerhalb der EU innerhalb der EU direkt an den Verbraucher versenden, gesetzlich unmittelbar der Kontrolle der Marktüberwachungsbehörden unterworfen werden. Marktüberwachungsbehörden sollten die Möglichkeit haben, durch die Ziehung von Stichproben in Fulfillment-Centern die allgemeine Marktüberwachungstätigkeit nach § 26 ProdSG auszuüben. Wenn im Rahmen der Kontrollen festgestellt wird, dass Produkte nicht den produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und kein produktverantwortlicher Inverkehrbringer innerhalb der EU existiert, sollten behördliche Maßnahmen, z. B. um ein Produkt vom Markt zu nehmen, auch gegen diese Dritten gerichtet werden können.

Fulfillment-Center, deren Aktivitäten über die eines Paketdienstleisters hinausgehen, sollten zudem – ebenso wie Händler – bestimmte formale Prüfungen durchführen, z. B. das Vorhandensein der Gebrauchsanleitung und der Sicherheitshinweise und einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Produkte. Dies umfasst bei Produkten, die eine CE-Kennzeichnung erfordern, regelmäßig die Überprüfung, ob der Einführer seinen Namen und seine Anschrift auf dem Produkt angebracht hat. Außerdem muss das Fulfillment-Center den Lieferanten bzw. Importeur eines Produkts benennen können. Wenn es keinen Importeur innerhalb der EU gibt, muss das Fulfillment-Center die Importeurspflichten übernehmen oder als Bevollmächtigter des Herstellers oder Händlers aus dem Nicht-EU-Staat die formellen Voraussetzungen des europäischen Produktsicherheitsrechts schaffen.

Auch Plattformbetreiber sollten verpflichtet werden sicherzustellen, dass es für die auf der Plattform angebotenen Produkte einen innerhalb der EU ansässigen Verantwortlichen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes gibt. Bei Direktlieferungen von Verkäufern aus Nicht-EU-Staaten an Verbraucher in der EU muss der Zoll eine effektive Kontrolle der direktimportierten Produkte gewährleisten.

Durch diese Maßnahmen würden die bestehenden Lücken bei der Gewährleistung der Produktsicherheit, bei der Marktüberwachung und bei der Gewährleistung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen geschlossen.

## 5. Weiteres Vorgehen

Um gleiche Wettbewerbsbedingungen im Markt und zwischen Vertriebskanälen zu garantieren, müssen die Marktüberwachungsbehörden die sich bietenden rechtlichen Möglichkeiten vollständig nutzen. Insbesondere sollte die im Blue Guide befindliche Auslegung zu den Pflichten von Fulfillment-Centern, deren Aktivitäten über die eines Paketdienstleisters hinausgehen, konsistent zur Anwendung kommen. Diese Akteure sind als Händler anzusehen und es ist Aufgabe der Marktüberwachungsbehörden sicherzustellen, dass sie ihre Händlerpflichten gemäß europäischem und nationalem Produktsicherheitsrecht vollständig erfüllen.



Um Rechtsunsicherheit und Interpretationsspielraum, insbesondere zwischen der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie und dem EU-weit harmonisierten Bereich, zu beseitigen, sollte eine rechtliche Klarstellung angestrebt werden. Da das Produktsicherheitsrecht europäisch harmonisiert ist, kommt für eine Umsetzung des Vorschlags nur ein europäisches Gesetzgebungsverfahren in Betracht. Eine Regelung müsste daher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für eine Verordnung über die Sicherheit von Verbraucherprodukten (KOM (2013) 78) sowie für eine Verordnung über die Marktüberwachung von Produkten (KOM (2013) 75) erfolgen, die jedoch aufgrund unterschiedlicher Ansichten über die Einführung einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung für Produkte derzeit auf nicht absehbare Zeit blockiert sind. Sobald die Beratungen fortgesetzt werden, könnte das Anliegen an die politischen Entscheidungsträger adressiert werden.

## 6. Zusammenfassung

Der HDE verfolgt in der Diskussion über nicht sicherere Produkte, die über Plattformen und Fulfillment-Center an Verbraucher in der EU verkauft werden, folgende Position:

- Produkte, die an Verbraucher in der EU abgegeben werden, müssen (alle) sicher sein.
- Wirtschaftsakteure dürfen keine Wettbewerbsvorteile erlangen, indem sie unsichere Produkte auf den EU-Binnenmarkt bringen.
- Fulfillment-Center müssen (zumindest) die Händlerpflichten erfüllen. Dazu zählt die Überprüfung, ob der EU-Hersteller bzw. Importeur am Produkt ausgewiesen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, muss das Fulfillment-Center die Importeurspflichten übernehmen oder als Bevollmächtigter Verantwortung übernehmen.
- Plattformen müssen sicherstellen, dass es für die Produkte einen in der EU verantwortlichen Wirtschaftsakteur gibt.
- Die Marktüberwachung muss in der Praxis auch diejenigen Akteure kontrollieren können, die an der Bereitstellung der Produkte auf dem Markt mitwirken.
- Dies erfordert eine konsequente Anwendung des „Blue Guide“, effektive Kontrolle von Direktimporten und rechtliche Klarstellungen auf EU-Ebene.